



Bob- und Schlittenverband für Deutschland

An der Schießstätte 6, 83471 Berchtesgaden

Tel. 08652/95880, Fax 08652/958822, e-mail: info@bsd-portal.de

Stand: 16.10.2009 (nach Abstimmung) - Eintrag VR 20047 am 30.11.2009

SATZUNG

des

BOB- UND SCHLITTENVERBANDES FÜR DEUTSCHLAND e.V.

(BSD)

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Bob- und Schlittenverband für Deutschland e.V. (BSD) ist die Vereinigung der Landesverbände in der Bundesrepublik Deutschland für Bob-, Schlitten- und Skeletonsport.
2. Der BSD ist Nachfolger des am 05.11.1911 gegründeten Deutschen Bobverbandes.
3. Der BSD hat seinen Sitz in Berchtesgaden.
4. Der BSD ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein unter der Nummer VR 20047 eingetragen.

§ 2 ZWECK UND AUFGABE

Zweck des BSD ist es,

- a) den Bob-, Schlitten- und Skeletonsport im Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport zu fördern
- b) den Bob-, Schlitten- und Skeletonsport im In- und Ausland zu vertreten,
- c) den Sportverkehr auf nationaler und internationaler Ebene zu vermitteln,
- d) die Aus- und Fortbildung, insbesondere durch Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit zu unterstützen und zu regeln,
- e) nationale und internationale Sportveranstaltungen auszurichten und die Landesverbände und Vereine mit der Durchführung zu beauftragen,
- f) den Bob-, Schlitten- und Skeletonsport in der Öffentlichkeit einheitlich zu repräsentieren, soweit es sich um Interessen des Bundesfachverbandes handelt.

§ 3 TÄTIGKEITSGRUNDSÄTZE

1. Der BSD ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
2. Der BSD tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener, leistungssteigernder Mittel und verbotener Methoden unterbinden. Die Rahmen-Richtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des BSD und für die Ausübung seiner Sportarten.
3. Der BSD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Verbandsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 ZUSTÄNDIGKEITEN UND RECHTSGRUNDLAGEN

1. Der BSD ist zuständig für
 - den Erlass einheitlicher Regeln für die von ihm vertretenen Sportarten sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung,
 - die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden,
 - die Veranstaltung von deutschen und internationalen Meisterschaften und Wettkämpfen sowie die Meldung und Nominierung von Aktiven zu internationalen Veranstaltungen,
 - Grundsatzfragen der Sportorganisation und –förderung im Nachwuchs- und Leistungssport sowie im Breiten- und Freizeitsport,
 - Grundsatzfragen der Öffentlichkeitsarbeit und Mediendarstellung,
 - die Unterstützung und Beratung von Bundesbehörden und bundesweit tätigen Organisationen sowie von ausländischen Behörden und Organisationen in Fragen der vom BSD vertretenen Sportarten,
 - die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Olympischen Sportbund und den internationalen Organisationen, die den Bob-, Schlitten- und Skeletonsport jeweils vertreten, insbesondere durch die Mitgliedschaft in den entsprechenden internationalen Organisationen,

- die Behandlung der mit den vom BSD vertretenen Sportarten zusammenhängenden Grundsatzfragen der Sicherheit und des Umweltschutzes,
- die mit der öffentlichen Präsentation der vom BSD vertretenen Sportarten zusammenhängenden Grundsatzfragen der Werbung, des Sponsoring und des Merchandising sowie der Medien-, insbesondere der Fernseh- und Internetrechte.

Soweit der BSD für Grundsatzfragen zuständig ist, schließt dies nicht generell die Zuständigkeit der Landesverbände aus, erfordert aber von diesen die Einhaltung des Regelwerks des BSD und eine Abstimmung mit ihm vor entsprechendem Tätigwerden.

2. Der BSD regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.

Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere folgende Ordnungen:

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung (einschließlich Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungsabgaben, Zuschüsse, Reisekostenerstattung etc.)
- Ehrenordnung
- DBO (Deutsche Bobordnung)
- DRO (Deutsche Rodelordnung)
- DSO (Deutsche Skeletonordnung)
- BSO (Breitensportordnung)
- Jugendordnung
- Rechtsordnung
- Medizinordnung
- Antidoping-Code (BSD-ADC)

Die DBO, DRO, DSO und die Breitensportordnung werden durch den Sportausschuss beschlossen.

Über den Antidoping-Code und seiner Änderung beschließt das Präsidium. Über die Jugendordnung beschließt die Jahrestagung der Jugend; die Jugendordnung bzw. ihre Änderung tritt nach ihrer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Über die weiteren, die Satzung ergänzenden Regelungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Sie treten mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Soweit die Regelungen und Ordnungen originär wesentliche Rechte und Pflichten der Mitglieder begründen, sind sie von der Mitgliederversammlung in der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit zu beschließen und als Bestandteile in das Vereinsregister einzutragen.

Die Finanzordnung, die Rechtsordnung und die Medizinordnung sind als Satzungsbestandteile im Vereinsregister eingetragen.

3. Der BSD ist Mitglied folgender internationaler Sportverbände und an die Einhaltung ihrer Statuten und Regelungen gebunden:
 - Fédération Internationale de Bobsleigh et de Tobogganing (FIBT)
 - Fédération Internationale de Luge de Course (FIL)

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Dem BSD gehören ordentliche und Ehrenmitglieder an.

Ordentliche Mitglieder sind die Landesverbände für Bob-, Schlitten- und Skeletonsport. Für den Bereich jedes Landessportbundes bzw. Landessportverbandes kann nur ein Landesverband aufgenommen werden. Der Landesverband oder seine ihm angeschlossenen Vereine müssen vor der Aufnahme in den BSD Mitglied des Landessportbundes/ Landessportverbandes sein.

2. Ordentliche Mitglieder müssen die Satzung und Ordnungen des BSD anerkennen.
Die Satzung und Ordnungen der Mitglieder dürfen denen des BSD nicht widersprechen.
3. Ordentliche Mitglieder müssen den Nachweis der Gemeinnützigkeit i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie der Rechtsfähigkeit durch Eintragung beim zuständigen Registergericht erbringen.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium mit 2/3 Mehrheit. Das Präsidium hat über Anträge auf Aufnahme innerhalb von 6 Wochen zu entscheiden. Nach Ablauf von sechs Wochen gilt ein Aufnahmeantrag durch das Präsidium als angenommen. Bei einem ablehnenden Bescheid kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Der Austritt von Mitgliedern kann nur schriftlich durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

§ 6 STIMMRECHT

1. Jeder Landesverband besitzt als ordentliches Mitglied in der Mitgliederversammlung 4 Grundstimmen.

Landesverbände mit einem oder mehreren vom DOSB anerkannten Bundesstützpunkten erhalten je Bundesstützpunkt 2 Zusatzstimmen.

Weitere Zusatzstimmen erhalten die Landesverbände entsprechend ihrer Mitgliederzahlen (beitragspflichtige Mitglieder):

über	300	2
über	600	4
über	900	6
über	1.200	8
über	1.500	10

Maßgeblich sind die durchschnittlichen Mitgliederzahlen der letzten 4 vollen Jahre vor der Mitgliederversammlung.

- a) Das Stimmrecht wird von den Vorsitzenden der Landesverbände ausgeübt. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Vorsitzenden ein Vertreter, der vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium zu benennen ist. Bei Neuwahlen haben nur die Landesverbände Stimmrecht.
 - b) Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn Abgaben und/ oder Beiträge für die gemeldeten Mitglieder bis zum 30. April eines jeden Jahres entrichtet worden sind.
Die Meldung der Mitglieder hat spätestens am 28.02. eines jeden Jahres zu erfolgen.
 - c) Die Übertragung des Stimmrechts eines Landesverbandes auf den Vertreter eines anderen Landesverbandes ist ausgeschlossen.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums haben je 1 Stimme.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des BSD in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.
2. Der BSD ist verpflichtet, seine Mitglieder bei Erfüllung des gemeinsamen Verbandszwecks mit Rat und Tat zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeit der Satzung und den Beschlüssen des BSD entsprechend durchzuführen und sich auch in den Vereinen für die gemeinsamen Interessen einzusetzen.
4. Sie sind verpflichtet, seine Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen und dafür zu sorgen, dass ihre eigenen Mitglieder in gleicher Weise die Interessen des BSD wahren.

5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei aus der Mitgliedschaft entstehenden Streitigkeiten Rechtsschutz zunächst ausschließlich dadurch zu suchen, dass sie die Streitigkeit den BSD-Rechtsorganen zur Entscheidung unterbreiten. Die Mitglieder verpflichten durch ihre Satzungen und/ oder Vereinbarungen in gleicherweise ihre eigenen Mitglieder und deren Einzelmitglieder.
6. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung und/ oder Ordnungen nach der Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich dem Präsidium des BSD anzuzeigen.

§ 8 ORGANE, RECHTSORGANE UND GREMIEN

1. Organe des BSD sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) der Vorstand
 - d) der Sportausschuss
2. Rechtsorgane des BSD sind:
 - a) der Ständige Rechtsausschuss
3. Gremien des BSD sind beispielhaft:
 - a) die Trainerräte Bob, Skeleton, Rennrodel, Rennrodelnachwuchs
 - b) die medizinische Kommission
 - c) der Aktivenbeirat
 - d) Arbeitsgemeinschaften Rodel, Bob, Skeleton
 - e) Arbeitsgemeinschaften Bahnbetreiber

Die Auflistung der Gremien ist nicht abschließend und kann bei Bedarf durch einen Präsidiumsbeschluss erweitert werden.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BSD. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vorsitzenden der Landesverbände (oder im Verhinderungsfall deren bevollmächtigte Vertreter)
 - b) dem Präsidium
 - c) den Ehrenmitgliedern

Die Mitglieder gemäß c) haben nur Rede- und Antragsrecht.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jedes zweite Jahr im 1. Halbjahr stattfinden. In Wahljahren soll die Mitgliederversammlung vor den Kongressen der FIL und der FIBT stattfinden.
3. Auf Antrag von mindestens einem Viertel (25%) der Landesverbände oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Das Präsidium bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlungen, sofern die vorausgegangene Mitgliederversammlung hierüber keine Beschlüsse gefasst hat.
Der Präsident/ die Präsidentin beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder des Präsidiums, der Vorsitzenden der Landesverbände und der Ehrenmitglieder unter Angabe der Tagesordnung Mindestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin ein.

Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Wochen verkürzt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über grundsätzliche Fragen und wählt in jedem vierten Jahr die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des/ der Generalsekretär(s)/ in und des/ der Jugendwart(s)/ in), den/ die Vorsitzende(n) und die Mitglieder und Stellvertreter/ innen des Rechtsausschusses, die Mitglieder des Sportausschusses (z.B. Sportwarte/ Sportwartinnen, Naturbahnbeauftragter/ Naturbahnbeauftragte), sowie die Kassenprüfer/ innen.

Der Jugendwart/ die Jugendwartin wird von der Jahrestagung der Jugend, die Aktivenvertreter Bob, Skeleton und Rodeln werden vom Aktivenbeirat, der/ die Leiter/ in der Aus- und Weiterbildung vom Präsidium gewählt.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung und der Beschlussfähigkeit,
- b) Feststellung der Stimm- und Vertretungsrechte der anwesenden Stimmberechtigten,
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung, wenn innerhalb einer Einspruchsfrist von 6 Wochen nach Versand Einwendungen erhoben wurden,
- d) Bericht der Mitglieder des Präsidiums mit Jahresrechnung und Bericht der Kassenprüfer/ innen,
- e) Entlastung des Präsidiums

- f) Wahl der Mitglieder des Präsidiums, Wahl des/ der Vorsitzenden des Rechtsausschusses und der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/ innen, Wahl der Sportwart€/ innen, des/ der Naturbahnbeauftragten, Bestätigung des Jugendwartes/ der Jugendwartin
 - g) Wahl der beiden Kassenprüfer/ innen,
 - h) Haushaltsvoranschlag,
 - i) Anträge auf Satzungsänderung,
 - j) Anträge auf Änderungen von Ordnungen und Regelungen,
 - k) sonstige Anträge
 - l) Vergabe der Verbandsrennen, bzw. Koordination der Termine,
 - m) Ortsbestimmung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung
6. Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder und das Präsidium stellen. Sie müssen schriftlich mit Begründung spätestens 4 Wochen vor der Tagung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Diese stellt die Beschluss-Anträge und sachdienlichen Unterlagen den Mitgliedern 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung zu.
- Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung können das Präsidium und die Mitglieder stellen, wenn mindestens drei Landesverbände gleichlautende Anträge unterstützen. Diese müssen schriftlich mit Begründung entweder mit dem Einberufungsverlangen oder spätestens zwei Wochen nach Einberufung durch das Präsidium schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- Beruft das Präsidium wegen besonderer Dringlichkeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer auf zwei Wochen verkürzten Ladungsfrist ein, können die Mitglieder begründete Anträge zur Mitgliederversammlung mit einer auf drei Tage verkürzten Frist stellen.
7. Anträge auf Ausrichtung internationaler Wettbewerbe sind mindestens fünf Monate vor der Vergabe durch die internationalen Verbände unter Beifügung einer Übernahmeerklärung des örtlichen Veranstalters für den Veranstaltervertrag des BSD bei ihm einzureichen.
Treten für eine Veranstaltung mehrere Bewerber auf, entscheidet das BSD-Präsidium.
Die Entscheidung soll grundsätzlich zu einer gleichmäßigen Berücksichtigung der Sportstätten führen (Rotationsprinzip).

8. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich eingebracht werden und 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Behandlung zustimmen.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung und/ oder Auflösung des BSD sind unzulässig.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen und den Mitgliedern und dem Präsidium zu zustellen ist.

§ 10 VORSTAND UND PRÄSIDIUM

1. Das Präsidium besteht aus:
- dem Präsidenten/ der Präsidentin (Vorstand § 26 BGB)
 - dem Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentin (Vorstand § 26 BGB)
 - dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin (Vorstand § 26 BGB)
 - dem Rechtsreferenten/ der Rechtsreferentin (Vorstand § 26 BGB)
 - dem Generalsekretär/ der Generalsekretärin (Vorstand § 26 BGB)
 - dem Jugendwart/ der Jugendwartin
 - zwei weiteren Mitgliedern

 - dem Ehrenpräsidenten/ der Ehrenpräsidentin*
 - dem Sportdirektor/ der Sportdirektorin*
 - den Präsidiumsmitgliedern von FIBT und FIL*
- * *mit beratender Stimme*
2. Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt vier Jahre.
Die Mandatsträger/ innen bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist
- der Präsident/ die Präsidentin
 - der Vizepräsident/ die Vizepräsidentin
 - der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin
 - der Rechtsreferent/ die Rechtsreferentin
 - der Generalsekretär/ die Generalsekretärin
- (Vorstand)

Der Präsident/ die Präsidentin vertritt den BSD stets allein. Ihm/ ihr obliegt die Gesamtverantwortung und die Richtlinienkompetenz. Weitere Mitglieder des Vorstands vertreten den BSD jeweils gemeinsam mit dem Generalsekretär nach dem Vier-Augen-Prinzip.

4. Das Präsidium berät und erfüllt die Aufgaben des BSD im Rahmen der Satzung. Es ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Das Präsidium kann zur Lösung wichtiger Aufgaben Fachausschüsse und Kommissionen einsetzen.
5. Die Führung der Verbandsgeschäfte obliegt dem Vorstand.
Auf Vorschlag des Präsidenten/ der Präsidentin entscheidet der Vorstand über die Anstellung eines Generalsekretärs/ einer Generalsekretärin.
Der Generalsekretär/ die Generalsekretärin leitet die Geschäftsstelle des BSD.
Der Sportdirektor/ die Sportdirektorin leitet den gesamten Leistungssportbereich der olympischen Disziplinen Bob, Skeleton und Rennrodel des BSD.
Der Sportdirektor/ die Sportdirektorin wird in Abstimmung mit dem DOSB/BL und dem Hauptzuwendungsgeber bestellt.
Die Wahrnehmung beider Ämter in Personalunion ist möglich.
Die Cheftrainer werden auf Vorschlag des/ der Generalsekretär(s)/ in und des/ der Sportdirektor(s)/ in vom Präsidenten angestellt.
6. Die Mitglieder des Präsidiums sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
Unter der Voraussetzung, dass keine Gefährdung der Gemeinnützigkeit (i.S. der AO) entsteht, können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
Der Präsident/ die Präsidentin oder der Generalsekretär/ die Generalsekretärin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands sind ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung im Rahmen des Haushaltsplans in Auftrag zu geben.
Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Präsident/ die Präsidentin ermächtigt, für die Stellen des/ der Generalsekretär(s)/ in, des/ der Sportdirektor(s)/ in und der Cheftrainer/ innen unter Berücksichtigung von § 10 Ziff. 5 hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
Der/ die Generalsekretär/ in ist ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, nach Abstimmung mit dem/ der Präsidenten/ in weiteres hauptamtliches Personal zur Erledigung der Verbandsarbeit nach Maßgabe der Geschäftsordnung des BSD anzustellen.
Beim Aufwandsersatz kann der BSD, im Rahmen der haushalts- und steuerrechtlichen Möglichkeiten, pauschale Erstattungen und Sachleistungen oder besondere Bezugsmöglichkeiten im Rahmen des Sponsorings des BSD durch den/ die Präsidenten/ in oder den/ die Generalsekretär/ in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes gewähren.
7. Der Präsident/ die Präsidentin vertritt den BSD nach innen und außen. Er/ sie beruft die Sitzungen der Mitgliederversammlungen, des Präsidiums und des Vorstands ein und leitet sie. Im Innenverhältnis vertritt der Vizepräsident/ die Vizepräsidentin den Präsidenten/ die Präsidentin im Falle der Verhinderung.

8. Der Präsident/ die Präsidentin bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Präsidiums und des Vorstands, sofern dafür nicht Beschlüsse vorliegen. Die Einberufung ist 2 Wochen vorher schriftlich, per Email oder Telefax zuzustellen. In Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
9. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn außer dem Präsidenten/ der Präsidentin oder dem Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentin noch mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, soweit die Einladung 2 Wochen vorher schriftlich zugestellt wurde.
10. In dringenden Fällen zur Wahrung wichtiger Belange des BSD und zur Beseitigung von Beanstandungen durch das Registergericht kann das Präsidium satzungsändernde und/ oder –ergänzende Beschlüsse fassen. Sie bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Den Mitgliedern sind diese Beschlüsse zeitnah zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 SPORTAUSSCHUSS

1. Der Sportausschuss ist das Beschlussorgan des BSD im sportfachlichen Bereich.

Er besteht aus

- dem Präsidenten/ der Präsidentin
- dem Generalsekretär/ der Generalsekretärin
- dem Sportdirektor/ der Sportdirektorin
- den Präsident(en/ innen der Landesverbände (oder ihren namentlich benannten Vertreter(n)/ innen mit Sportler(n)/ innen in Kadern des BSD (A, B, C, DC)
- dem Cheftrainer/ der Cheftrainerin Bob und Skeleton
- dem Cheftrainer/ der Cheftrainerin Rennrodel
- den BSD-Sportwart(en)/ innen Rennrodel, Bob, Skeleton
- dem BSD-Jugendwart/ der BSD-Jugendwartin
- dem Naturbahnbeauftragten/ der Naturbahnbeauftragten
- den Aktivenvertretern Bob, Skeleton und Rodeln
- dem/ der Antidopingbeauftragten*
- dem Vertreter/ der Vertreterin des DOSB*
- den Präsident(en/ innen der Landesverbände (oder ihres/ ihrer namentlich benannten Vertreters/ Vertreterin) ohne Sportler/ Sportlerinnen in Kadern des BSD (A, B, C, DC)*
- dem/ der Vorsitzenden der medizinischen Kommission*
- dem/ der Leiter/ in der Aus- und Weiterbildung*
- einem Vertreter/ einer Vertreterin je Bahnbetreiber*
- dem Rechtsreferenten/ der Rechtsreferentin*

° bei Bedarf

* mit beratender Stimme

§ 12 ABSTIMMUNG UND WAHLEN

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit in den anderen Organen ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist.
2. Beschlüsse werden in allen Gremien des BSD mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung; im Präsidium und Vorstand entscheidet bei Stimmengleichheit das Votum des Präsidenten/ der Präsidentin.
3. Beschlüsse über die Aufnahme neuer Mitglieder und von Satzungsänderungen gemäß § 10 Ziff. 10 bedürfen einer 2/3 Mehrheit des Präsidiums und Beschlüsse über andere Satzungsänderungen einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.
4. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, vorher schriftlich erklärt haben.
5. Steht für ein Amt nur ein Kandidat/ eine Kandidatin zur Wahl, so ist er/ sie gewählt, wenn er/ sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige/ diejenige gewählt, der/ die mindestens um eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten/ innen erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten/ innen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
6. Die Amtszeit der Gewählten beträgt grundsätzlich vier Jahre und richtet sich nach der Amtszeit des Präsidiums. Bei Nachrückern endet die Amtszeit mit den anderen Mandatsträgern. Grundsätzlich bleiben die mandatsträger solange im Amt, bis ein/ e Nachfolger/ in gewählt ist.
7. Das Wahlverfahren gemäß Ziff. 5. gilt auch für die Vergabe von Veranstaltungen des BSD, für die sich mehr als ein Mitglied beworben hat.
8. Wählbar sind alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 WIRTSCHAFTSFÜHRUNG

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Wirtschaftsführung des BSD und die Tätigkeit des Schatzmeisters/ der Schatzmeisterin werden in einer Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, geregelt.
3. Der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin stellt einen Haushaltsvoranschlag über den ordentlichen Haushalt des BSD auf, der durch das Präsidium genehmigt wird.
4. Über die zurückliegenden zwei Kalenderjahre erstellt der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin für den ordentlichen Haushalt eine Jahresabschlussrechnung. Diese wird durch die Kassenprüfer/ innen kontrolliert. Deren Bericht ist der Mitgliederversammlung zur Abstimmung über die Entlastung des Präsidiums vorzulegen. Die Kassenprüfer sollen in ihrem Bericht gesondert über Vereinbarungen gemäß § 10 Ziff. 6 (Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen von Präsidiumsmitgliedern) berichten.
5. In den ordentlichen Haushalt sind alle Einnahmen und Ausgaben des BSD aufzunehmen, die nicht Drittmittel der Öffentlichen Hand sind. Die Verwendung der Drittmittel wird durch die von den fördernden Institutionen eingesetzten Gremien kontrolliert. Hierüber berichtet der Präsident/ die Präsidentin oder der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin der Mitgliederversammlung.
6. Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhält der BSD von den Landesverbänden jährliche Beiträge, die von der Mitgliederversammlung festzulegen sind.

§ 14 BEKÄMPFUNG DES DOPING

Die Einnahme von Dopingsubstanzen und/ oder die Anwendung von Dopingmethoden im Sport ist verboten.

Der BSD bekämpft jegliche Art des Dopings und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und die Anwendung verbotener Methoden sowohl im Training als auch im Wettkampf unterbinden. Bei Dopingverstößen werden die Beteiligten nach dem Ausmaß ihres Verschuldens bestraft.

Zulässig sind

- die Disqualifikation
- der Ausschluss von Wettkämpfen
- die Aberkennung von Wettkampfergebnissen
- eine Wettkampfsperre von bis zu 48 Monaten im ersten Fall und bis auf Lebenszeit im Wiederholungsfalle
- dazu eine Geldstrafe bis zu EUR 100.000,--
- die Auferlegung aller Verfahrensgebühren einschließlich der Kontroll- und Analysekosten.

Näheres regeln die Antidoping-Code (BSD-ADC) und die maßgeblichen Bestimmungen der WADA, der NADA, die Antidopingordnung der internationalen Verbände FIL und FIBT, sowie die Athletenvereinbarung des BSD.

Der Präsident/ die Präsidentin beruft zur Dopingbekämpfung und zur Durchführung von Präventions- und Aufklärungsmaßnahmen einen/ eine Antidopingbeauftragte/ n. Er/ sie berät das Präsidium in allen Fragen der Dopingbekämpfung, übernimmt das Resultmanagement gemäß den Regeln des BSD-ADC und ist federführend bei der Erstellung und Anpassung des BSD-Antidoping-Regelwerks. Er/ sie ist bei seiner/ ihrer Tätigkeit an die Satzung des BSD, an die Rechtsordnung und an die Regeln der WADA, der NADA, der FIL und der FIBT gebunden.

Der/ die Antidopingbeauftragte ist Mitglied des Sportausschusses und bei Bedarf zu Präsidiumssitzungen einzuladen.

§ 15 LEITER DER AUS- UND WEITERBILDUNG

Der Leiter/ die Leiterin der Aus- und Weiterbildung koordiniert die Aus- und Weiterbildung der Trainer/ innen des BSD und deren Mitglieder.

Er/ sie ist Leiter der BSD-Trainerschule und BSD-Koordinator für die Trainer-Akademie Köln und zuständig für die sportartspezifische Ausbildung Bob/ Schlittensport an der Trainer-Akademie.

Er/ sie ist zuständig für die Entwicklung und Aktualisierung der Aus- und Fortbildungsrichtlinien für die Trainer des BSD auf der Basis der Rahmenrichtlinien des DOSB.

Er sie organisiert die Ausbildungsmaßnahmen und gibt die Lehrinhalte für die Trainerausbildung vor. In allen Fragen der Aus- und Fortbildung des BSD berät er/ sie das Präsidium und ist beratendes Mitglied im Sportausschuss.

Er/ sie wird für die Amtszeit des Präsidiums vom Präsidium gewählt.

§ 16 EHRUNGEN

1. Auf Antrag des Präsidiums und der Landesverbände können von der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um den Bob-, Schlitten- und Skeletonsport verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten/ innen und Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Sie sind zu allen Mitgliederversammlungen einzuladen.
2. Für hervorragende Verdienste um den Bob-, Schlitten- und Skeletonsport verleiht der BSD Ehrennadeln entsprechend den Bestimmungen seiner Ehrenordnung.

§ 17 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des BSD kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmberechtigten erfolgen. Stimmberechtigt sind nur die Landesverbände.

2. Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen ist dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) für gemeinnützige Zwecke zu übereignen.

Berchtesgaden, den 16.10.2009